



Bern, 4. November 2020

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Umsetzung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Zulassung von Leistungserbringern:**

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 4. November 2020 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den oben erwähnten Verordnungsänderungen im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zur Zulassung von Leistungserbringern (BBI **2020** 5513) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 19. Februar 2021.

Mit der Änderung der KVV und der KLV werden die Zulassungsvoraussetzungen der Leistungserbringer im ambulanten Bereich in Bezug auf die Ausbildung, die Weiterbildung und die für die Qualität der Leistungserbringung notwendigen Anforderungen angepasst. Um ein formelles Zulassungsverfahren und den Informationsaustausch zwischen den Kantonen sicherzustellen, wird zudem der Erlass einer Registerverordnung für Leistungserbringer im ambulanten Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vorgeschlagen. Weiter wird, um dem gesetzgeberischen Auftrag im neuen Artikel 55a Absatz 2 KVG gerecht zu werden, der Erlass einer Verordnung über die Festlegung von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich unterbreitet. Aufgrund der beschränkten Geltungsdauer des heute geltenden Artikels 55a KVG wird die neue Bestimmung und die dazugehörige Verordnung per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Das Inkrafttreten der restlichen Bestimmungen folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Angesichts des Handlungsspielraums des Bundesrates bei der Vergabe der Registerführung werden zwei verschiedene Varianten der Registerverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Das EDI lädt Sie ein, zu den oben erwähnten Bestimmungen sowie den zwei Varianten bei der Registerverordnung und den erläuternden Ausführungen in den jeweiligen Kommentaren Stellung zu nehmen.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:  
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen mittels des zur Verfügung gestellten Word-Formulars, wenn möglich elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**), innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen zu senden:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Wir bitten Sie zudem, im Formular auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben.

Für Rückfragen Ihrerseits und allfällige Informationen steht Ihnen die Abteilung Tarife und Grundlagen des Bundesamtes für Gesundheit (Tel. 058 462 37 23) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset  
Bundesrat